

Erlaß über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder. Vom 3. Februar 1934.

Nach Artikel 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) sind die Hoheitsrechte der Länder und damit das Begnadigungsrecht auf das Reich übergegangen. Soweit das Begnadigungsrecht bisher den Ländern zustand, übe ich es in Zukunft aus

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte während ihrer Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht begangen haben,
2. in den Einzelfällen, in denen ich mir die Entscheidung ausdrücklich vorbehalte.

Im übrigen übertrage ich die Ausübung für Preußen auf den Reichskanzler, für die übrigen Länder auf die Reichsstatthalter nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 R.M., für Teil II = 1,80 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D2 Weidenbaum 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.